



Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012

Die seit dem 1. Januar 2012 geltende GOZ 2012 hat, wie zu erwarten war, zu unterschiedlichen Auslegungen der einzelnen Gebührenpositionen in verschiedenen Kommentaren geführt. Mit dieser RZB-Ausgabe setzt das GOZ-Referat die Artikelserie zu verschiedenen GOZ-Positionen fort, um Ihnen die Auffassung der Zahnärztekammer Nordrhein darzulegen. Heute geht es um

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen.

Im Abschnitt J der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) 2012 finden sich die funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Leistungen. Diese haben in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Der Leistungsinhalt der GOZ-Nr. 8000 beschreibt die Erhebung und Dokumentation der klinischen Funktionsanalyse des stomatognathen Systems. Er beschreibt eine Form des klinischen Funktionsstatus.

Die Erhebung eines klinischen Funktionsstatus kann erforderlich sein, wenn sich aufgrund der Anamnese und der Befunderhebung Anzeichen von Fehlfunktionen, Funktionsstörungen und/oder Kiefergelenkerkrankungen zeigen. Er kann aber ebenso notwendig sein, wenn Zahnersatz hergestellt werden soll, ohne dass eine Funktionsstörung vorliegt.

Dabei spielt es keine Rolle wie umfangreich der Zahnersatz gestaltet wird. Die Erstellung einer Einzelkrone kann genauso aufwendig sein wie die Rekonstruktion eines ganzen Kiefers, weil die bei jedem Menschen andere Art der Kaubewegung maßgeblich von der Position und Funktionsweise der Kiefergelenke und der daran beteiligten Muskelgruppen abhängt. Diese komplizierten Bewegungsmuster lassen sich nicht immer durch eine einfache Relationsbestimmung ausreichend ermitteln. Daher ist zur genauen Kenntnis der Kaubewegung eine zusätzliche Untersuchungs- und Behandlungsform erforderlich, die Funktionsanalyse. Diese ermöglicht es, Zahnrestorationen wie Einlagefüllungen, Kronen, Brücken sowie Zahnprothetik an die individuellen Funktionen der Kiefergelenke angepasst herzustellen.

In den Leistungsbeschreibungen der GOZ-Positionen 2200 bis 2220 sowie 5000 bis 5040 ist die Bestimmung der Kieferrelation eingeschlossen. Bei einer intakten, kompletten Zahnreihe im Ober- und Unterkiefer ergibt sich die Kieferrelation oftmals aus der okklusalen Zahnmorphologie. Allerdings kann schon das Vorhandensein von Füllungen und anderen Restaurationen die Relationsbestimmung erschweren, sodass eine Funktionsanalyse notwendig wird.

Aus gebührenrechtlicher Sicht gibt es keinerlei Einschränkung der Berechenbarkeit der Gebührensätze 8000 ff. GOZ, sofern es sich bei den funktionsanalytischen Maßnahmen aus zahnmedizinischer Sicht um eine notwendige Leistung handelt. Dies wiederum ergibt sich aus § 1 GOZ und trifft dann zu, wenn es nach den zur Zeit der Planung und Durchführung der Therapie erhobenen objektiven Befunden und den hierauf beruhenden ärztlichen Erkenntnissen vertretbar war, sie als notwendig anzusehen.

8000	Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation <i>Die Leistung nach der Nummer 8000 umfasst auch folgende zahnärztliche Leistungen: prophylaktische, prothetische, parodontologische und okklusale Befunderhebung, funktionsdiagnostische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels und der Halswirbelsäule, klinische Reaktionstests (z. B. Resilienztest, Provokationstest).</i>
8010	Registrieren der gelenkbezüglichen Zentrallage des Unterkiefers, auch Stützstiftregistrierung, je Registrat <i>Die Leistung nach der Nummer 8010 ist je Sitzung höchstens zweimal berechnungsfähig. Neben der Leistung nach der Nummer 8010 sind die Material und Laborkosten für die Bissnahme und die Lieferung und Anbringung des Stützstiftbestecks gesondert berechnungsfähig.</i>
8020	Arbiträre Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die arbiträre Scharnierachsenbestimmung, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)
8030	Kinematische Scharnierachsenbestimmung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, das Anlegen eines Übertragungsbogens, das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator)

8035	Kinematische Scharnierachsenbestimmung mittels elektronischer Aufzeichnung (eingeschlossen sind die kinematische Scharnierachsenbestimmung, das definitive Markieren der Referenzpunkte, gegebenenfalls das Anlegen eines Übertragungsbogens, gegebenenfalls das Koordinieren eines Übertragungsbogens mit einem Artikulator) <i>Neben den Leistungen nach den Nummern 8020 bis 8035 sind die Material- und Laborkosten für die Artikulation des Ober- und Unterkiefermodells im (halb)individuellen Artikulator gesondert berechnungsfähig.</i>
8050	Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung halbindividueller Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung
8060	Registrieren von Unterkieferbewegungen zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung
8065	Registrieren von Unterkieferbewegungen mittels elektronischer Aufzeichnung zur Einstellung voll adjustierbarer Artikulatoren und Einstellung nach den gemessenen Werten, je Sitzung <i>Neben den Leistungen nach den Nummern 8050 bis 8065 sind Material- und Laborkosten für die Einstellung des (halb)individuellen Artikulators nach den gemessenen Werten gesondert berechnungsfähig.</i>
8080	Diagnostische Maßnahmen an Modellen im Artikulator einschließlich subtraktiver oder additiver Korrekturen, Befundauswertung und Behandlungsplanung, je Sitzung
8090	Diagnostischer Aufbau von Funktionsflächen am natürlichen Gebiss am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Sitzung
8100	Systematische subtraktive Maßnahmen am natürlichen Gebiss, am festsitzenden und/oder herausnehmbaren Zahnersatz, je Zahnpaar

Liquidation und Erstattung

Eine Nichterstattung durch die Beihilfestelle/Versicherung stellt kein gebührenrechtliches, sondern ausschließlich ein erstattungsrechtliches Problem dar, von dem die Fälligkeit der in Rechnung gestellten GOZ-Nrn. 8000 ff. unberührt bleibt.

Fazit

- Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen können aufgrund einer durch Funktionsstörung der Kiefergelenke gegebenen Indikation erforderlich werden. Hierbei ist die Erhebung eines klinischen Funktionsstatus und in aller Regel die Anwendung von Okklusionsbehelfen erforderlich. Es wird eine Erkrankung therapiert.

Wird in diesem Zusammenhang eine Restauration oder Zahnersatz angefertigt, ist dies Teil des Therapiekonzepts und macht es somit erforderlich eine individuelle Kieferrelationbestimmung durchzuführen.

- Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Maßnahmen können gleichzeitig mit der Herstellung von Einlagefüllungen, Zahnkronen und Brücken sowie Zahnprothesen erforderlich werden. Die Indikation hierzu bezieht sich auf die Ermittlung von Daten, die erforderlich sind, um eine funktionsorientierte Herstellung dieser restaurativen Elemente im Labor zuzulassen und der Entstehung von Funktionsstörungen vorzubeugen. Auch hier werden zeitgleich zwei völlig unterschiedliche Therapieziele verfolgt, die voneinander ursächlich verschieden sind.
- Die in der Leistungsbeschreibung für Kronen und Brücken enthaltene Bestimmung der Kieferrelation bezieht sich lediglich auf die Ermöglichung der Zuorientierung von Modellen, ohne Rücksicht auf die individuellen Funktionsmerkmale des Kausystems. Es ist in der Gebührenordnung zweifelsfrei klargestellt, dass diese Leistung mit der Gebühr für Restaurationen und Zahnersatz abgegolten ist.

Sollten Sie darüber hinaus noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an unsere GOZ-Abteilung, Astrid Dillmann, Tel. 0211/52605-28 oder Yvonne Nickel, Tel. 0211/52605-24.

Dr. Ursula Stegemann
GOZ-Referentin

Bereits erfolgte Besprechung:

- GOZ-Position 2197 (RZB 6/2013, S. 303 f.)
- Warum nur steht die PZR im Abschnitt „B. Prophylaktische Leistungen?“ (RZB 7-8/2013, S. 379 f.)
- Berechnungsfähige Materialien gemäß § 4 Absatz 3 (RZB 9/2013, S. 473 f.)

Ergänzend verweisen wir auf die Fortbildungsveranstaltungen im Karl-Häupl-Institut (<http://khi.de>) und die fortlaufend aktualisierten „FAQ GOZ 2012“ auf der Webseite unter www.zahnaerztekammernordrhein.de im Geschlossenen Bereich für Zahnärzte, Gebührenordnung (GOZ) 2012 (www.zahnaerztekammernordrhein.de/fuer-zahnaerzte/login/geschlossener-bereich/gebuehrenordnung-goz-2012/faq-goz-2012.html).